

**Dienstvereinbarung
zur Gewährung von Zulagen
gemäß Anlage 6 der AVO des Bistums Limburg**



**Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO i. V. m. § 20 AVO
zwischen**

**Bistum Limburg (KdöR)
vertreten durch den Generalvikar Dr. Wolfgang Pax**

und

**der MAV beim Bischöflichen Ordinariat als gemeinsamer MAV gem. §1b MAVO
vertreten durch den Vorsitzenden Daniel Best**

Präambel

Die Gewährung von Zulagen ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Personalbestandes. Mittels der Gewährung von Zulagen soll sowohl die Gewinnung von Personal, das Halten vorhandenen Personals als auch das Honorieren von Leistungen in Projekten ermöglicht werden. Deshalb wird mit dieser Dienstvereinbarung der transparente und zielgerichtete Einsatz von Zulagen – unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen – verbindlich geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bistums Limburg (KdöR) im Zuständigkeitsbereich der MAV beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2 Zulagen zur Personalgewinnung

- (1) Der Dienstgeber kann zur Gewinnung neuer Beschäftigter eine monatliche Zulage in Höhe von 200 Euro gewähren. Bei Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe entfällt die Zulage.
- (2) Der Dienstgeber kann zur Gewinnung neuer Beschäftigter anstelle einer betragsmäßigen Zulage nach Absatz 1 eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Erfahrungsstufe und der übernächsten Erfahrungsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gewähren. Bei Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe entfällt die Zulage. Beschäftigten mit einem Entgelt der Endstufe kann bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe als Zulage gewährt werden.
- (3) Die Zulagen können nicht für Bewerberinnen und Bewerber gewährt werden, die aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis der im Geltungsbereich der Dienstvereinbarung genannten Rechtsträgern wechseln.

§ 3 Zulagen zur Verhinderung von Personalabgängen

- (1) Soweit es zur Bindung von qualifizierten Beschäftigten dringend erforderlich ist, kann eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Tabellenentgelts, mindestens jedoch 500 Euro, bei Teilzeitbeschäftigte anteilig, gewährt werden.
- (2) Diese Zulage soll vorrangig bei bereits erfolgtem Erreichen der Stufe 6 gewährt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Diese Zulage entfällt bei Wechsel der Entgeltgruppe.

§ 3a Zulage für vorübergehend übertragene zusätzliche höherwertige Tätigkeit

- (1) Werden Beschäftigte zusätzlich zu Ihren bisherigen Tätigkeiten vorübergehend eine Tätigkeit übertragen¹, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe als ihrer oder seiner Eingruppierung entspricht, und ergibt die Gesamtbe trachtung aller Tätigkeiten, dass die Voraussetzungen des § 19 AVO nicht erfüllt sind, können die Beschäftigten unter folgenden Voraussetzungen eine Zulage erhalten:
 - (2) Die vorübergehend übertragenen Tätigkeiten soll mindestens 1/5 des Beschäftigungsumfanges der/des Beschäftigten im Übertragungszeitraum umfassen.
 - (3) Die höherwertige Tätigkeit ist für mindestens einen Monat übertragen.
 - (4) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Differenz des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe/-stufe, in der die/der Beschäftigte eingruppiert ist, und dem Tabellenentgelt der stufengleichen Entgeltgruppe der übertragenen Tätigkeit anteilig im Verhältnis des Umfangs der übertragenen Tätigkeit zum Gesamtbeschäftigungsumfang der/des Beschäftigten. Das Zulagengremium entscheidet nach billigem Ermessen über die konkrete Höhe, wobei gemäß Absatz 2 der Anlage 6 zur AVO ein Betrag von 50 € nicht unterschritten werden kann.
- (5) Die Zulage wird für den gesamten Zeitraum der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit, maximal jedoch 6 Monate gezahlt. Eine erneute Beantragung ist einmalig möglich.
- (6) Wird die vorübergehend übertragene zusätzliche Tätigkeit dauerhaft übertragen, ohne dass sich hierdurch eine Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ergibt, wird die Zulage für die Dauer von 6 Monaten weitergezahlt; über eine längere Dauer und/oder ein Abschmelzen der Zulage entscheidet das Zulagengremium.

Höhergruppierungsgewinne aufgrund Stufensteigerungen sowie Tarifsteigerungen werden auf die Zulage angerechnet. Die Zulage entfällt bei Wegfall der höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sowie bei Umgruppierung in eine höhere Entgeltgruppe.

¹ Die zusätzlich übertragenen Tätigkeit muss nicht mit einer Erhöhung des Beschäftigungsumfanges einhergehen

§ 4 Zulagen für Projekte

- (1) Für zeitlich befristete Projekte kann eine einmalige oder monatliche Zulage gewährt werden. Ein Projekt im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist ein einmaliges, zeitlich befristetes, in der Regel interdisziplinäres, organisiertes Vorhaben, um festgelegte Arbeitsergebnisse im Rahmen vordefinierter Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erzielen. Hierfür ist in der Regel im Voraus zu definieren welche Beschäftigten an dem Projekt beteiligt sind und von der Zulage gem. Abs. 2 und 3 erfasst werden.
- (2) Die einmalige Zulage darf maximal 500 Euro betragen. Die monatliche Zulage darf maximal 500 Euro betragen. Eine Zulage gem. § 19 AVO oder gem. § 3a dieser Dienstvereinbarung, die aufgrund des Projektes gewährt wird, wird auf die Zulage gem. Abs. 1 angerechnet.
- (3) Für Projekte kann die monatliche Zulage über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.
- (4) Die Zulage gem. § 4 unterfällt nicht § 22a Abs. 2 AVO

§ 5 Sozialzulage

Beschäftigte, die alleinerziehend sind, ist auf Antrag in Textform eine Zulage in Höhe von 200 Euro jährlich für jedes Kind, das mit der/dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu gewähren.

Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres unter Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Bereichsleitung zu stellen. Auf die Zulage findet § 22a Abs. 2 AVO keine Anwendung.

§ 6 Kosten Wohnung Arbeitsstätte

Bei vom Arbeitgeber veranlasster Verlegung der Betriebsstätte, Teile von dieser oder Verlegung des Arbeitsortes kann zum Ausgleich von höheren Kosten für den Weg Wohnung Arbeitsstätte eine Zulage zum Ausgleich der höheren Kosten gewährt werden. Grundsätzlich kommen hier Regelungen im Rahmen des ÖPNV (z.B. Deutschlandticket) in Betracht. Diese Zulage ist für längstens die Dauer von zwei Jahren zu gewähren.

§ 6a Dienstbefreiung an Heilig Abend und Silvester

Beschäftigte werden am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt, soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse erfordern.

nisse zulassen. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

§ 7 Allgemeine Regelungen zur Zulagengewährung

- (1) Die Zulagen nach §§ 2 bis 4 dieser Dienstvereinbarung sind längstens über einen Zeitraum von fünf Jahren zu gewähren, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (2) Eine erneute Gewährung der Zulagen nach §§ 2 bis 4 ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach erneuter Entscheidung des Gremiums (§ 8) möglich.
- (3) Sofern nichts anderes geregelt ist, sind sämtliche Zulagen keine Entgeltbestandteile und nehmen weder an Tarifsteigerungen teil noch werden Zulagen auf Tarifsteigerungen angerechnet.
- (4) Sämtliche betragsmäßigen Zulagen verstehen sich als Bruttobeträge.

§ 8 Verfahren und Entscheidung über die Gewährung von Zulagen

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zulagen nach §§ 2 bis 4 und § 6 für Beschäftigte des Bistums Limburg (KdÖR) sind durch die Bereichsleitungen mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (2) Anträge auf die Gewährung von Zulagen für Beschäftigte der Schulgesellschaft nach §§ 2 bis 4 und § 6 sind vom Geschäftsführer mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (3) Anträge auf die Gewährung von Zulagen nach §§ 2 bis 4 und § 6 für Beschäftigte des Domkapitels sind von einem Domkapitular mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (4) In der Begründung sind sowohl die Art der Zulage, die Gründe für die Gewährung der Zulage als auch ein Vorschlag für die Höhe der Zulage anzugeben.
- (5) Über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet das Gremium nach billigem Ermessen spätestens binnen 8 Wochen nach Eingang des Antrags bei einem der Mitglieder.
- (6) Das Gremium wird paritätisch besetzt und besteht zur Hälfte aus zwei von der MAV benannten Mitgliedern, die selbst nicht Mitglied der MAV aber Beschäftigte der in § 1 genannten Rechtsträgern sein müssen und zur Hälfte aus zwei vom Generalvikar oder der/dem Bischöflichen Bevollmächtigten benannten Mitgliedern. Die Entscheidung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine Stimmrechts-Übertragung ist möglich. Die Amtszeit des Gremiums entspricht der Laufzeit der befristeten Dienstvereinbarung.
- (7) Die Entscheidung über eine beantragte Zulage ist dem Antragsteller von einem Mitglied des Gremiums nach Absatz 1 unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung des Gremiums mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.12.2025 in Kraft. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (2) Während der Geltungsdauer dieser Dienstvereinbarung wird auf Regelungen zum Leistungsentgelt nach § 16 f AVO verzichtet.
- (3) Da die Anlage 6 zur AVO weitere Optionen für sonstige Zulagen vorsieht, sichern beide Parteien Verhandlungsbereitschaft zu, wenn eine der Parteien einen Antrag auf Änderung der Dienstvereinbarung Zulagen stellt.

Limburg, den 04. November 2025


Daniel Best
Vorsitzender der
MAV beim Bischöflichen Ordinariat


Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

AZ: 565AF/19919/25/01/1

